

Geschäftsverzeichnissnrn. 988, 990, 1068, 1088 und 1089
--

Urteil Nr. 22/98 vom 10. März 1998
---------------------------------------

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung:

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und des Dekrets vom 25. Juni 1996 zur Anpassung dieses Haushaltsplans, soweit sie Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnen;

- des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997, soweit es einen Kredit über 10,5 Millionen Franken in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle I - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet;

- des Artikels 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997, soweit dieser Artikel einen Kredit über 32 Millionen Franken, wenigstens den darin enthaltenen Kredit über 10,5 Millionen Franken für Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus, in Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » des Organisationsbereichs 31 (« Allgemeines ») des Sektors « Generalsekretariat » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, und der Artikel 2 und 4 desselben Dekrets.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Flämischen Parlaments Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 1996), soweit es Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 988 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 1996) und des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 1996), soweit jedes der besagten Dekrete Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, sowie der jeweiligen Artikel 1 dieser Dekrete, soweit sie sich auf das vorgenannte Programm beziehen.

Die Flämische Regierung hat ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekrete der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 und vom 25. Juli 1996 beantragt. Mit Urteil Nr. 67/96 vom 28. November 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Dezember 1996) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 990 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Flämischen Parlaments Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 1996), soweit es Kredite in Programm 3 «Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus» des Organisationsbereichs 61 («Allgemeines») des Sektors «Kultur und Kommunikation» in «Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales» anpaßt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1068 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 6. und 7. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. und 12. Mai 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben der Präsident des Flämischen Parlaments und die Flämische Regierung jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1996), soweit es einen Kredit über 10,5 Millionen Franken in Programm 3 «Beihilfe für französisch-

sprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle I - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, des Artikels 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 1997), soweit dieser Artikel einen Kredit über 32 Millionen Franken, wenigstens den darin enthaltenen Kredit über 10,5 Millionen Franken für Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus, in Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » des Organisationsbereichs 31 (« Allgemeines ») des Sektors « Generalsekretariat » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, und der Artikel 2 und 4 desselben Dekrets.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1088 und 1089 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 988

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Oktober 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 1996.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 990*

Durch Anordnung vom 8. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Oktober 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 1996.

c. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988 und 990*

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1996 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 6. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 988,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 6. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 9. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 28. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 12. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Oktober 1997 verlängert.

d. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1068*

Durch Anordnung vom 17. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1068 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988 und 990 verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende L. De Grève die für die Einreichung eines

Schriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt.

Die Klage und die vorgenannten Anordnungen vom 25. März 1997 wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 1997.

e. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1088 und 1089*

Durch Anordnungen vom 7. und 12. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende in jeder der beiden Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1088 und 1089 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988, 990 und 1068 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung vom 28. Mai 1997 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 11. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 15. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 8. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 13. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

f. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988, 990, 1068, 1088 und 1089*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof in den jeweiligen Rechtssachen die für die Urteils-fällung vorgesehene Frist um sechs Monate verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Dezember 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997

- erschienen

. RA R. Bützler und RÄin H. Geinger, beim Kassationshof zugelassen, für den Präsidenten des Flämischen Parlaments,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA S. Depré *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 988*

*Standpunkt der klagenden Partei*

A.1.1. Der einzige Klagegrund, den der Präsident des Flämischen Rates anführt, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung abgeleitet.

A.1.2. In Artikel 4 der Verfassung werde eindeutig die Bedeutung hervorgehoben, die der Verfassungsgeber dem Territorialitätsgrundsatz beigemessen habe, insbesondere im Zusammenhang mit den anderen obengenannten Verfassungsbestimmungen, als Kriterium für die Verteilung der Zuständigkeiten der Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, jeweils in ihrem Bereich durch Dekrete die in diesen Artikeln aufgezählten Sachgebiete zu regeln, das heißt der räumliche Rahmen, in dem die Gemeinschaften ihre Befugnisse ausüben könnten, so wie der Hof es in seinem Urteil Nr. 26/90 erläutert habe. Im gleichen Sinne habe der Hof mehrfach hervorgehoben, daß die Artikel 127 bis 129 der Verfassung eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung herbeigeführt hätten, was voraussetze, daß der Gegenstand einer jeder vom Dekretgeber erlassenen Regelung innerhalb des Gebietes, für das er zuständig ist, anzusiedeln sein müsse, so daß jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Situation nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden könne.

A.1.3. Zwar erkenne der Hof an, daß der Dekretgeber unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen das Kriterium oder die Kriterien bestimmen könne, nach dem bzw. nach denen der Gegenstand der durch ihn erlassenen Regelung seines Erachtens in den Zuständigkeitsbereich anzusiedeln sei, unbeschadet der Kontrolle, die der Hof über die gewählten Kriterien ausübe. Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit gehe der Hof von den Bestimmungen aus, die die materielle Zuständigkeit zuwiesen und die Elemente enthielten, aufgrund deren die Gültigkeit der Kriterien beurteilt werden könne, so wie es sich anlässlich der Beurteilung der Zuständigkeit zur Regelung des Sprachengebrauchs in Sozialangelegenheiten herausgestellt habe. Die Kriterien der Lokalisierung müßten eine tatsächliche Standortbestimmung ermöglichen, mit der Art der materiellen Zuständigkeit übereinstimmen und alle Situationen ausschließen, die außerhalb des territorialen Zuständigkeitsgebietes der betreffenden Gemeinschaft angesiedelt seien.

A.1.4. Der angefochtene Teil des Dekrets vom 20. Dezember 1995 könne die somit beschriebene Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht bestehen. Indem Mittel eingesetzt würden zur Finanzierung der Unterstützung « der französischsprachigen Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus », wende die Französische Gemeinschaft ein Lokalisierungskriterium an, das die finanzierten kulturellen Tätigkeiten eindeutig aus dem territorialen Zuständigkeitsgebiet der Französischen Gemeinschaft hinaustrage, so daß dieses Kriterium die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht bestehe. Ein Kriterium der Standortbestimmung, in dem auf die « französischsprachige » Beschaffenheit der Vereinigungen sowie auf außerhalb des französischen Sprachgebietes gelegene Gemeinden verwiesen werde, entspreche ebenfalls nicht den Verfassungsbestimmungen. Die Verfassung bestimme nämlich, daß lediglich für den Sprachgebrauch in drei Sachbereichen der föderale Gesetzgeber befugt sei für die Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.2.1. Gemäß der Flämischen Regierung, die sich zur Unterstützung ihres Standpunktes auf das Urteil des Hofes Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 beruft, ist der Klagegrund begründet.

A.2.2. Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung würden die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten regeln.

Infolge der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln würden, gehöre die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum « Regeln » dieser kulturellen Angelegenheiten.

A.2.3. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung hätten die Dekrete zur Regelung von - unter anderen - den kulturellen Angelegenheiten « jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihren Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Die Gemeinschaften seien berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen.

Dabei müßten sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlege (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

A.2.4. Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen würden die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ermächtigen.

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden seien, würden diese Bestimmungen unter anderem ermöglichen, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen seien, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen



Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handle sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkenne, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthalte.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmungen die Förderung der französischen Kultur bezwecken würden; sie würden vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinauslaufen.

A.2.5. Es stehe jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen würden die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre sei, bestimmen. Sie würden sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu ermächtigen, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

A.2.6. Hieraus ergebe sich, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung verstießen und für nichtig zu erklären seien.

#### *Standpunkt der Wallonischen Regierung*

A.3. Die Wallonische Regierung erklärt durch ihren Schriftsatz, der Sache beizutreten und sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich anderer Stellungnahmen in einem Erwidierungsschriftsatz.

#### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.4. Die angefochtenen Bestimmungen und die dagegen vorgebrachten Beschwerden glichen denjenigen, die zum Nichtigkeitsurteil Nr. 54/96 des Hofes vom 3. Oktober 1996 geführt hätten.

Infolgedessen - und nach dem heutigen Stand der Dinge - erklärt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, sich im Rahmen dieser Klage nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Gleichzeitig verweist sie darauf, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft beim Rat der Französischen Gemeinschaft einen Dekretsentwurf zur Anpassung des Dekrets vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 hinterlegt habe, dies mit dem Ziel, den Geist und den Wortlaut des obengenannten Urteils des Hofes einzuhalten. Sollte dieses Dekret angenommen werden, so würde die vorliegende Nichtigkeitsklage gegenstandslos werden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behalte sich also das Recht vor, in diesem Sinn einen Erwidierungsschriftsatz oder sogar einen Bericht mit Anmerkungen einzureichen.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.1. Die Flämische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft sowie die Wallonische Regierung sich in ihren jeweiligen Schriftsätzen darauf beschränken, sich zur Hauptsache nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.5.2. Die Flämische Regierung ficht den Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß die Nichtigkeitsklage gegenstandslos sei, wenn das angefochtene Dekret infolge des Urteils Nr. 54/96 des Hofes abgeändert werde. Die Klage werde erst gegenstandslos, wenn die angefochtenen Dekretsbestimmungen mit rückwirkender Kraft und außerdem auf endgültige und unanfechtbare Weise ersetzt, aufgehoben oder zurückgezogen sein würden, was bisher nicht der Fall sei.

*Erwiderungsschriftsatz des Präsidenten des Flämischen Rates*

A.6.1. Da die Flämische Regierung sich der Forderung des Klägers anschließe, liege kein Grund vor, auf ihren Schriftsatz zu antworten.

A.6.2. In bezug auf die Wallonische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft nehme der Kläger zur Kenntnis, daß sie sich nach dem Ermessen des Hofes richten und keinen Einspruch gegen die geforderte Nichtigerklärung einlegten.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisse Nummer 990*

*Standpunkt der klagenden Partei*

A.7.1. Die Nichtigkeitsklage der Flämischen Regierung sei gegen das Programm 3 des Organisationsbereichs 61 von Tabelle II gerichtet, die den Dekreten der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 beigefügt sei, sowie gegen die Artikel 1 derselben Dekrete, insofern sie sich auf das obengenannte Programm bezögen.

A.7.2. Im einzigen Klagegrund wird den angefochtenen Bestimmungen ein Verstoß gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung vorgeworfen.

Die Argumentation der Flämischen Regierung deckt sich mit derjenigen, die in ihrem in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisse Nummer 988 eingereichten Schriftsatz enthalten ist, worauf hier verwiesen wird (A.2.2 bis A.2.6).

*Schriftsätze der anderen Parteien*

A.8. Die Schriftsätze der Wallonischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft sowie der Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung sind die gleichen wie diejenigen, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisse Nummer 988 eingereicht worden sind (A.3 bis A.5.2).

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisse Nummer 1068*

*Standpunkt der klagenden Partei*

A.9. Im einzigen Klagegrund werden durch den Präsidenten des Flämischen Rates gegen Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und gegen das beigefügte Programm 3 des Organisationsbereichs 61 « Allgemeines » der Tabelle II « Ministerium für Kultur und Soziales » die gleichen Beschwerden vorgebracht wie in der Klageschrift, die in der

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 988 eingereicht worden ist (A.1.1 bis A.1.4).

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1088*

*Standpunkt der klagenden Partei*

A.10.1. Im einzigen Klagegrund werden durch den Präsidenten des Flämischen Rates gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 und das beigefügte Programm 3 des Organisationsbereichs 61 « Allgemeines » der Tabelle II « Ministerium für Kultur und Soziales » sowie die Artikel 1 und 24, insofern diese Bestimmungen sich auf das letztgenannte Programm beziehen, die gleichen Beschwerden vorgebracht wie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 988 (A.1.1 bis A.1.4).

*Schriftsätze*

A.10.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1088 und 1089 einen einzigen Schriftsatz eingereicht, der nachstehend wiedergegeben wird (siehe A.12.1 bis A.12.5).

*Erwiderungsschriftsätze*

A.10.3. Der Präsident des Flämischen Rates, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben in den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1088 und 1089 einen einzigen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, der nachstehend wiedergegeben wird (siehe A.14 bis A.16).

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1089*

*Standpunkt der klagenden Partei*

A.11.1. Vor der Darlegung der Klagegründe erläutert die Flämische Regierung den Umfang ihrer Nichtigkeitsklage und beschreibt sie ausführlich die Tragweite und das Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen.

In bezug auf das Dekret vom 20. Dezember 1996 hebt sie hervor, es stelle sich heraus, daß die Mittel von jeweils 10,5 Millionen Franken, die in den Haushaltsplänen für 1996 und 1997 als « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » einfach beibehalten worden seien, auch wenn sie auf andere Haushaltsposten übertragen worden seien. Für die beiden betreffenden Haushaltsjahre seien sie dem Haushaltsplan des Generalsekretariats beigefügt worden, unter dem zu diesem Zweck umbenannten Programm « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft », wofür nunmehr jeweils 32 Millionen Franken eingesetzt seien, während zuvor unter dem früheren Titel « Information und Förderung der Französischen Gemeinschaft » jeweils nur 21,5 Millionen Franken vorgesehen worden seien. Im übrigen würden die bereits aus diesen Mitteln getätigten Ausgaben « normalisiert », d.h. in jedem Fall bestätigt.

Die Bestätigung des *status quo ante* und somit eine rein formale Änderung war nach Auffassung der Flämischen Regierung das einzige Ziel dieser Dekretsabänderung, und dies belegt sie mit Hinweisen auf die parlamentarischen Vorarbeiten.

Mit den angeführten Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 1996 werde die Regierung der Französischen Gemeinschaft somit zum vierten Mal ermächtigt, den Betrag von 10,5 Millionen Franken zu verwenden, und zwar erneut für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » zu gewähren.

A.11.2. Der erste Klagegrund führt einen Verstoß gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung an.

Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung würden die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten regeln.

Infolge der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln würden, gehöre die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum « Regeln » dieser kulturellen Angelegenheiten.

Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung hätten die Dekrete zur Regelung von - unter anderen - den kulturellen Angelegenheiten « jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihren Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Die Gemeinschaften seien berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen. Dabei müßten sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlege (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen würden die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ermächtigen, was ebenfalls die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 1996 sei, da diese die betreffenden Haushaltsmittel lediglich anpaßten, sie ausdrücklich bestätigten und sogar die auf dieser Grundlage getätigten Ausgaben « normalisieren » (ließen).

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden seien, würden diese Bestimmungen unter anderem ermöglichen, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen seien, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handele sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkenne, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthalte.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmungen die Förderung der französischen Kultur bezwecken würden; sie würden vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinauslaufen.

Es stehe jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen würden die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre sei, bestimmen. Sie würden sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu ermächtigen, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

A.11.3. Der zweite Klagegrund führt einen Verstoß gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die niederländische Kulturgemeinschaft und für die französische Kulturgemeinschaft sowie gegen Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an.

Die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegten Regelungen bestätigten die grundsätzliche Unzuständigkeit der Französischen

Gemeinschaft, im niederländischen Sprachgebiet allgemein sowie in den dazugehörenden Rand- und Sprachgrenzgemeinden im besonderen andere Einrichtungen und Vereinigungen zu bezuschussen als diejenigen, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 angeführt seien.

Diese Regelungen bestätigten ebenfalls den Standpunkt des Gesetzgebers, daß nicht nur das direkte « Regeln » von kulturellen Sachgebieten, also das Auferlegen von Verhaltensvorschriften für die Bürger in diesem Bereich, sondern ebenfalls die Bezuschussung von Einrichtungen, Privatpersonen oder Vereinigungen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften gehörten.

Schließlich und insbesondere untersagten es die vorgenannten Bestimmungen, irgendeine Änderung an den namentlich angeführten « faktischen Zuständen » vorzunehmen, die am 31. Dezember 1970 bzw. am 1. Januar 1980 in bezug auf die Bezuschussung von französischsprachigen Einrichtungen oder Vereinigungen in den Rand- und Sprachgrenzgemeinden des niederländischen Sprachgebietes bestanden, außer in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft. In dieser Hinsicht seien Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hypothetisch befugnisverteilende Regeln.

Gegen diese Regeln verstoße die Französische Gemeinschaft, da sie ihrer Regierung die Genehmigung erteilt habe, alle französischsprachigen Vereinigungen aus den Randgemeinden (die notwendigerweise zum niederländischen Sprachgebiet gehörten) und aus den Sprachgrenzgemeinden (die ebenfalls zum niederländischen Sprachgebiet gehörten) zu bezuschussen, und somit auch andere Vereinigungen als diejenigen, auf die sich Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 beziehe.

Zumindest stehe die angefochtene Haushaltsbestimmung im Widerspruch zu den Erfordernissen des gegenseitigen Einvernehmens aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, was ebenfalls durch den Hof mißbilligt werden könne, und zwar kraft Artikel 124<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

A.11.4. Der dritte Klagegrund führt in bezug auf die angefochtenen Bestimmungen des obengenannten Dekrets vom 20. Dezember 1996 einen Verstoß gegen Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen Artikel 143 § 2 der Verfassung, gegen Artikel 32 § 1 Absatz 3 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine als auch im Zusammenhang mit Artikel 143 der Verfassung und Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen betrachtet, an.

Nachdem die Vorschläge und der Entwurf, die zum Dekret vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 geführt haben, im Rat der Französischen Gemeinschaft eingereicht und erörtert worden seien und da das Flämische Parlament sich durch diese gesetzgeberische Initiative in seinen Interessen geschädigt gefühlt habe, sei durch das Flämische Parlament am 17. Dezember 1996 ein Antrag angenommen worden mit dem Ziel, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, das in Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie er durch Artikel 29 des Gesetzes vom 16. Juni 1989 ersetzt und durch Artikel 65 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeändert worden sei, vorgesehen sei.

Im vorliegenden Fall habe der Rat der Französischen Gemeinschaft sich geweigert, die vom Flämischen Parlament beantragte Absprache vorzunehmen und zu diesem Zweck das Dekretsverfahren auszusetzen. Hierzu habe man sich auf Artikel 32 § 5 desselben Gesetzes berufen, in dem es heiße, daß in dem Fall, wo ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Kompetenzkonflikt eingeleitet worden sei oder werde, jedes Verfahren zur Regelung eines Interessenkonfliktes über das gleiche Sachgebiet ausgesetzt werde.

Dieser Paragraph sei im vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar gewesen, ganz einfach weil der fragliche Dekretsentwurf keineswegs Gegenstand irgendeines Verfahrens bezüglich eines Kompetenzkonfliktes gewesen sei, ebensowenig wie das Dekret, zu dem er geführt habe. Dies sei nämlich erst der Fall seit der Erhebung der vorliegenden Nichtigkeitsklage. Doch selbst wenn Artikel 32 § 5 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 im vorliegenden Fall anwendbar sein sollte, *quod non*, würde das durch das Flämische Parlament eingeleitete Verfahren des Interessenkonfliktes ausgesetzt, und es würde nicht hinfällig oder ungültig, so wie der Rat der Französischen Gemeinschaft angesichts der Weiterführung seines Dekretsverfahrens daraus geschlußfolgert habe.

In Anwendung von Artikel 124<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, eingefügt durch Artikel 68 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, müsse das in Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehene Erfordernis der Konzertierung als eine durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschrift im Sinne von Artikel 1 des obengenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden, so daß ein Verstoß dagegen geltend gemacht werden könne, um eine Nichtigkeitsklage zu unterstützen.

In jedem Fall habe die Nichteinhaltung des Verfahrens für Interessenkonflikte, das durch Artikel 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen geregelt werde, es unmöglich gemacht, daß der Senat nach dem eventuellen Scheitern der vorgeschriebenen Konzertierung zu diesem Interessenkonflikt Stellung beziehen könne, in Anwendung von Artikel 143 § 2 der Verfassung und Artikel 32 § 1 Absatz 3 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 in der durch Artikel 65 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung, weshalb die Befugnisse des Senates mißachtet worden seien, was einen Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften darstelle. Hilfsweise werde folglich ein Verstoß gegen Artikel 143 § 2 der Verfassung und Artikel 32 § 1 Absatz 3 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 in der durch Artikel 65 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geltend gemacht.

Schließlich stelle diese Mißachtung des Verfahrens für Interessenkonflikte im allgemeinen und des erwähnten Erfordernisses der Konzertierung im besonderen eine ungerechtfertigte ungleiche Behandlung seitens der dekretgebenden Gewalt der Französischen Gemeinschaft gegenüber den Fällen dar, in denen die Rechte aller anderen parlamentarischen Versammlungen einerseits sowie des Senates andererseits und somit des Staates, der anderen Gemeinschaften und der Regionen, die sich aus dem Verfahren für Interessenkonflikte ergäben, nicht mit Füßen getreten würden. Diese Mißachtung des Erfordernisses der Konzertierung stelle daher ebenfalls einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, so daß äußerst hilfsweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl für sich betrachtet als auch im Zusammenhang mit Artikel 143 der Verfassung und Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen gelesen, geltend gemacht werde.

#### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.12.1. Die durch den Präsidenten des Flämischen Rates eingereichte Nichtigkeitsklage sei ausschließlich gegen das Dekret vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 gerichtet, ohne auf das Dekret vom 20. Dezember 1996 zu dessen Anpassung ausgedehnt zu werden.

Die Klage sei als gegenstandslos zu betrachten. Die Bestimmungen, deren Nichtigerklärung der Präsident des Flämischen Rates fordere, seien am 20. Dezember 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben worden, so daß die im Programm 3 des Organisationsbereichs 61 freigegebenen Mittel nicht

hätten ausgeführt werden können. Es sei folglich davon auszugehen, daß die angefochtene Gesetzesnorm nie bestanden habe, also nie einen Gegenstand gehabt habe.

Folglich sei die Klage des Präsidenten des Flämischen Rates unzulässig.

A.12.2. Aus dem gleichen Grund wie dem obenerwähnten sei die Klage der Flämischen Regierung als gegenstandslos zu betrachten, soweit sie gegen das Programm 3 des Organisationsbereichs 61 des Dekrets vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 gerichtet sei.

Die Klage der Flämischen Regierung sei jedoch auch gegen das Programm 1 des Organisationsbereichs 31 desselben Dekrets gerichtet, so wie es in bezug auf den Titel und den Betrag durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans 1997 abgeändert worden sei. Die gegen dieses Programm angeführten Nichtigkeitsklagegründe und die diesbezüglichen Bestimmungen müßten folglich berücksichtigt werden.

A.12.3. Der erste Nichtigkeitsklagegrund sei als unbegründet zu betrachten.

Aufgrund von Artikel 2 der Verfassung «umfaßt [Belgien] drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft». Artikel 38 der Verfassung besage, daß «jede Gemeinschaft [...] die Befugnisse [hat], die ihr die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen».

Gemäß Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung seien die Gemeinschaften befugt, durch Dekret die kulturellen Angelegenheiten zu regeln. Sie seien ebenfalls befugt, in denselben Angelegenheiten «die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen» zu regeln (Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 3).

Dem sei hinzuzufügen, daß gemäß Artikel 13 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen «jeder Rat [...] jedes Jahr den Haushaltsplan [genehmigt] und [...] die Rechnungen abschließt», mit dem Hinweis, daß «alle Einnahmen und Ausgaben [...] in den Haushaltsplan und in den Rechnungen eingetragen [werden]».

Schließlich müßten die Haushaltsbestimmungen in kulturellen Angelegenheiten, die auf dieser Grundlage angenommen würden, selbstverständlich den in Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegten räumlichen Grenzen entsprechen.

Der räumliche Anwendungsbereich der im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen müsse im Lichte dieser Bestimmungen zu erkennen sein. Man müsse folglich davon ausgehen, daß sie in jedem Fall Geldmittel bereitstellten für Vereinigungen, deren Vereinigungszweck und folglich deren Tätigkeiten zur Verbreitung oder zur Förderung der französischen Kultur beitragen und die im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassen seien (und unbeschadet der möglichen extraterritorialen Auswirkungen dieser Bestimmungen).

Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen habe die Französische Gemeinschaft im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung entschieden behauptete, deren räumlichen Bereich nicht festlegen wollen und habe sie sich geweigert, das Kriterium oder die Kriterien festzulegen, in dessen bzw. deren Anwendung der Gegenstand der diesbezüglichen Bestimmungen lokalisiert werde. Folglich sei davon auszugehen, daß die Französische Gemeinschaft diesen Bestimmungen einen Anwendungsbereich gemäß den diesbezüglich anwendbaren Verfassungsregeln habe verleihen wollen.

Auf diese Weise habe die Französische Gemeinschaft das Urteil Nr. 54/96, das der Hof am 3. Oktober 1996 verkündet habe, beachten wollen.

Die durch dieses Urteil angeordnete Nichtigerklärung habe nämlich darauf beruht, daß die angefochtene Bestimmung, indem sie die Regierung der Französischen Gemeinschaft ausdrücklich ermächtigt habe, die französischsprachigen Vereinigungen von Gemeinden mit einem sprachlichen Sonderstatus zu unterstützen, also indem sie es ihr ausdrücklich gestattet habe, französischsprachige Vereinigungen zu finanzieren, die in den Gemeinden mit «sprachlichen Erleichterungen» des

niederländischen Sprachgebietes niedergelassen seien, nicht als solche habe angesehen werden können, die zur Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft diene, sondern als eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden niedergelassenen französischsprachigen Minderheit habe ausgelegt werden müssen (B.8.2).

Im vorliegenden Fall treffe dies nicht zu, insofern die angefochtenen Haushaltsbestimmungen sich darauf beschränkten, die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung von Zuschüssen zu ermächtigen, die zur Information, zur Förderung und zur Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur und der Französischen Gemeinschaft dienten.

Die somit angenommenen Bestimmungen gehörten in den Rahmen einer Zielsetzung der kulturellen Entfaltung, nicht einer Minderheit, sondern aller, die sich frei dafür entschieden, sich in der französischen Kultur wiederzuerkennen. Besage nicht Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung, daß jeder « das Recht auf kulturelle [...] Entfaltung [hat] », wobei die Ausübung dieses Rechtes dazu beitragen müsse, « ein menschenwürdiges Leben [...] führen [zu können] » ? Der Hof erinnere selbst in seinem obengenannten Urteil vom 3. Oktober 1996 daran, daß « die Gemeinschaften [...] berechtigt [sind], im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen » (B.7.1). Die Verfassungsgerichtsbarkeit bestätige somit - falls notwendig -, daß die Teilnahme jedes einzelnen am kulturellen Leben seiner Gruppe oder seiner Gemeinschaft ein elementares Menschenrecht sei.

Im vorliegenden Fall sei schwer erkennbar, inwiefern die angefochtenen Haushaltsbestimmungen, so wie sie aufgefaßt und formuliert seien, an sich dazu führen würden, « die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft [zu] konterkarieren », wie der Hof es ausdrücke (B.7.2). Es sei denn, man behaupte, daß die Information, die Förderung und die Verbreitung der französischen Kultur an sich eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Politik, die von der Flämischen Gemeinschaft auf kultureller Ebene geführt werde, darstellten.

Im Gegensatz zu der Behauptung der Flämischen Regierung seien die bereits getätigten Ausgaben aus den Mitteln von 10,5 Millionen Franken nicht einfach im Anpassungsdekret vom 20. Dezember 1996 bestätigt worden. Die am 20. Dezember 1996 vorgenommene Abänderung habe nämlich zur Folge gehabt, daß das Programm 3 des Organisationsbereichs 61 ab dem 1. Januar 1997 gestrichen worden und folglich in keiner Weise ausgeführt worden sei. In bezug auf den mit diesen Mitteln verbundenen Betrag sei es völlig normal, daß er auf einen anderen Haushaltsposten übertragen worden sei, wobei dessen Wahl ausschließlich von der Beurteilung der Behörden der Französischen Gemeinschaft abhängen und nicht der Kontrolle durch den Hof unterliege.

A.12.4. In bezug auf den zweiten Klagegrund sei zunächst anzumerken, daß Artikel 92 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Er betreffe nämlich « die kulturellen Angelegenheiten, die nicht in Artikel 4 Nrn. 1 bis 10 » des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen seien. Im vorliegenden Fall gehörten die angefochtenen Haushaltsmittel jedoch genau zum materiellen Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft, auf den sich Artikel 4 Nrn. 1 bis 10 des obengenannten Sondergesetzes beziehe.

Im übrigen stoße der zweite Klagegrund auf den gleichen Einwand wie der erste Klagegrund und sei er als unbegründet zu betrachten.

Im wesentlichen beschränkten die durch die Flämische Regierung angefochtenen Haushaltsbestimmungen sich darauf, die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung von Zuschüssen zu ermächtigen, die auf die Information, die Förderung und die Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur und der Französischen Gemeinschaft ausgerichtet seien. Es sei also unrichtig zu behaupten - wie die Flämische Regierung es zur Unterstützung ihres Klagegrunds tue -, die Französische Gemeinschaft habe « ihrer Regierung die Genehmigung erteilt zur Bezuschussung aller französischsprachigen Vereinigungen aus den Randgemeinden (die notwendigerweise zum niederländischen Sprachgebiet gehören) und somit auch anderer Vereinigungen als diejenigen, auf die sich Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezieht ».

A.12.5. Der dritte Klagegrund könnte aus verschiedenen Gründen nicht angenommen werden.



Ein Verstoß gegen die in den Artikeln 32 ff. des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltenen Regeln über Interessenkonflikte könne nicht die Nichtigerklärung der unter Mißachtung dieser Regeln angenommenen Norm zur Folge haben.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Regierung könne die in Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 vorgesehene Konzertierung nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß auf sie Artikel 124<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof Anwendung finde.

Diese Bestimmung sei durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 in das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 eingefügt worden, um das, was anfangs als gesetzlich vorgeschriebene wesentliche Formvorschriften angesehen worden sei, zu Regeln der Befugnisverteilung zu erheben. Artikel 32 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 mache aus der Konzertierung jedoch keine wesentliche Formalität. Er organisiere ein Konzertierungsverfahren, das er gewissermaßen den Teilentitäten und der Föderalbehörde zur Verfügung stelle, wobei diese in jedem Einzelfall souverän beurteilten, ob es zweckdienlich sei, dieses Verfahren einzuleiten oder nicht. Mit anderen Worten habe die Konzertierung hier keinen verpflichtenden Wert; sie unterscheide sich folglich von den zwingenden Konzertierungsmechanismen, die insbesondere durch Artikel 6 §§ 2, 2<sup>bis</sup>, 3, 3<sup>bis</sup> und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeschrieben worden seien.

In jedem Falle habe kein Verstoß gegen Artikel 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 vorgelegen. Paragraph 5 dieses Artikels besage nämlich, « wenn im Zusammenhang mit einem Kompetenzkonflikt ein Verfahren eingeleitet wurde oder wird, wird jedes Verfahren zur Regelung eines Interessenkonfliktes in bezug auf die gleiche Angelegenheit ausgesetzt ».

Zum dem Zeitpunkt, wo der fragliche Antrag bezüglich des Interessenkonfliktes eingereicht worden sei - am 17. Dezember 1996 -, seien beim Hof zwei Nichtigkeitsklagen anhängig gewesen, die sich nicht nur auf « die gleiche Angelegenheit » bezogen hätten, - was an sich ausreiche, um den Standpunkt des Rates der Französischen Gemeinschaft zu rechtfertigen -, sondern sich außerdem auf dasselbe Dekret bezögen, nämlich das Dekret zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997. Der Umstand, daß der Entwurf des Antrags sich auf das Dekret zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 erstrecke, habe diesbezüglich keine Auswirkungen. Schließlich hätten die Klagen und der Antrag teilweise den gleichen Gegenstand und bezögen sie sich in jedem Fall auf die gleiche Angelegenheit, das heißt, es stehe das gleiche auf dem Spiel.

Der Rat der Französischen Gemeinschaft habe also zu Recht den Standpunkt vertreten, das Verfahren zur Regelung des Interessenkonfliktes habe ausgesetzt werden müssen. Seine Entscheidung habe keine andere Bedeutung.

Im Anschluß an die Entscheidung des Rates der Französischen Gemeinschaft habe die Flämische Regierung außerdem die Möglichkeit gehabt, die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gemäß Artikel 32 § 6 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zu befassen, doch sie habe nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Bei der Annahme von Artikel 107<sup>ter-bis</sup> der Verfassung, der zu Artikel 143 geworden sei, sei keineswegs die Rede davon gewesen, aus Paragraph 2 dieser Bestimmung eine Regel der Befugnisverteilung zu machen. Beim heutigen Stand der Dinge sei diese Frage außerdem mit der Frage verbunden, ob Artikel 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 eine Regel der Befugnisverteilung sei oder nicht.

Laut dem Urteil Nr. 73/95 vom 9. November 1995 sei der Hof befugt zu prüfen, ob der Inhalt von Bestimmungen gesetzgeberischer Art mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang stünden (B.2.3). Der Umstand, daß der Konzertierungsausschuß nicht befaßt worden sei, sei nicht so beschaffen, daß er durch den Hof bestraft werden müsse.

*Schriftsatz des Präsidenten des Flämischen Rates*

A.13. Der Präsident des Flämischen Rates schließt sich uneingeschränkt der Klageschrift der Flämischen Regierung an und beabsichtigt, zu gegebener Zeit selbst eine Klageschrift gegen die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 einzureichen.

*Erwiderungsschriftsatz des Präsidenten des Flämischen Rates*

A.14.1. Die Unzulässigkeitseinrede, die durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft gegen die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1088 erhoben worden sei, sei überholt worden durch den Umstand, daß der Präsident des Flämischen Rates mittlerweile durch seine Klageschrift vom 10. September 1997 die Nichtigkeitsklage des Haushaltsdekrets vom 20. Dezember 1996 beantragt habe.

A.14.2. In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1089 könne der Präsident des Flämischen Rates sich nicht dem Standpunkt anschließen, den die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz vertrete.

Bezüglich des ersten Klagegrunds übersehe die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß gemäß der Rechtsprechung des Hofes die durch die Verfassung herbeigeführte ausschließliche Zuständigkeitsverteilung voraussetze, daß der Gegenstand einer jeden Regelung, die durch einen Gemeinschaftsgesetzgeber angenommen werde, innerhalb des Gebietes, für das er zuständig sei, lokalisierbar sein müsse.

Im vorliegenden Fall sei die Zweckbestimmung der angefochtenen Geldmittel ausschlaggebend.

Die durchgeführte Anpassung und die rein formale Änderung der Bezeichnung der ursprünglichen Haushaltsmittel im Dekret vom 20. Dezember 1996 hätten genau die gleiche Zielsetzung wie die vorherigen Bestimmungen.

Ziel sei nach wie vor die Finanzierung französischsprachiger Vereinigungen in Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden, die im niederländischen Sprachgebiet lägen, auch wenn dies nicht mehr so ausdrücklich gesagt werde. Das ergebe sich im übrigen aus Erklärungen, die während der Vorarbeiten zum Dekret vom 20. Dezember 1996 abgegeben worden seien.

Dieses Dekret habe versucht, durch einen sprachlichen Eingriff das Urteil des Hofes vom 3. Oktober 1996 zu umgehen, um das gleiche Ergebnis wie mit den vorherigen Dekreten zu erreichen.

A.14.3. Bezüglich des zweiten Klagegrunds verweist der Präsident des Flämischen Rates darauf, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft diesen Klagegrund teilweise unbeantwortet lasse und außerdem von einer falschen Auslegung von Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgehe. Wie die Flämische Regierung überzeugend nachweise, bestätige diese Bestimmung die ausschließliche Zuständigkeit zur Anerkennung und Bezuschussung, selbst von der Französischen Gemeinschaft unterstehenden Organen und Vereinigungen, durch die Flämische Gemeinschaft, auf deren Gebiet die Einrichtungen niedergelassen seien, bis eventuell in gemeinsamem Einvernehmen eine andere Regelung ausgearbeitet werde.

A.14.4. Bezüglich des dritten Klagegrunds ficht der Präsident des Flämischen Rates den Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß die Einhaltung des Erfordernisses der Konzertierung, das in Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen enthalten sei, keine Regel der Befugnisverteilung im Sinne von Artikel 124<sup>bis</sup> des Sondergesetzes über den Schiedshof sein solle. Ferner handele es sich um eine zwingende Regelung, und nicht einfach um ein fakultatives Verfahren, dessen Zweckdienlichkeit frei durch die gesetzgebenden Räte beurteilt werden könne.

Dem Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft, wonach das Verfahren zur Regelung eines Interessenkonfliktes, das durch den Flämischen Rat beim Zustandekommen der angefochtenen Dekretsbestimmungen eingeleitet worden sei, aufgrund von Artikel 32 § 5 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 hätte ausgesetzt werden müssen, könne man sich nicht anschließen, da die obenerwähnte Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen sei, was im übrigen der Rat der Französischen Gemeinschaft festgestellt habe.

A.14.5. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß in bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung das angefochtene Dekret nur habe zustandekommen können durch und nach Mißachtung des Verfahrens für Interessenkonflikte im Sinne von Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980, ohne daß eine vernünftige Rechtfertigung eines objektiven Kriteriums für den Behandlungsunterschied zwischen gleichartigen Interessenkonflikten vorliege.

*Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.15. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft wiederholt ihren zuvor vertretenen Standpunkt, daß die Nichtigkeitsklage gegenstandslos sei, weil der Präsident des Flämischen Rates die Nichtigkeitsklage gegen das Haushaltsdekret vom 25. Juli 1996 und nicht gegen das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur Abänderung des erstgenannten Dekrets eingereicht habe. Zur Unterstützung dieses Standpunktes verweist die Regierung auf die zuvor eingereichten Schriftstücke.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.16.1. Laut Darstellung der Regierung der Französischen Gemeinschaft seien die Klagen auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 gegenstandslos wegen des Ersatzes der angefochtenen Bestimmungen durch das Dekret vom 20. Dezember 1996.

Die Regierung übersehe hierbei, daß das Abänderungsdekret ebenfalls angefochten werde und in dem Fall, wo dieses für nichtig erklärt werden sollte, die ersetzten Bestimmungen des Dekrets vom 25. Juli 1996 wieder in Kraft treten würden. Laut Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof habe die Nichtigklärung nämlich eine absolute Rechtskraft, was zur Folge habe, daß man davon ausgehen müsse, die für nichtig erklärte Bestimmung habe nie bestanden.

A.16.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Auffassung, die Abgrenzung der territorialen Zuständigkeit der beiden größten Gemeinschaften in Artikel 127 § 2 der Verfassung habe zur Folge, daß die Gemeinschaften für die Brüsseler Einrichtungen zuständig seien, die «kulturelle Tätigkeiten ausüben, deren Nutznießer ausschließlich Niederländischsprachige oder Französischsprachige sind », woraus sie ableite, daß die Französische Gemeinschaft zuständig sei für Einrichtungen, die wo auch immer eine Kulturpolitik führten, wenn es sich nur um Brüsseler Einrichtungen und eine Politik für Französischsprachige handele.

Die Französische Gemeinschaft übersehe nicht nur, daß die Verfassung der durch die Nutznießer der kulturellen Dienstleistungen der Brüsseler Einrichtungen gesprochenen Sprache keinerlei Bedeutung beimesse, sondern ausschließlich der Sprache, in der die Tätigkeiten dieser Einrichtungen stattfänden, aber auch und vor allem, daß die damit fest verbundene Zuständigkeit *ratione institutionis* in jedem Fall eine Präzisierung der Zuständigkeit beider Gemeinschaften im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt darstelle und folglich nicht mißbraucht werden könne, um die vorher in demselben Paragraphen festgelegte ausschließliche Zuständigkeit der einen oder anderen Gemeinschaft im französischen bzw. im niederländischen Sprachgebiet zu beeinträchtigen.

A.16.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behaupte ebenfalls, die Französische Gemeinschaft habe « sich an das Urteil des Schiedshofes Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 halten wollen » und stelle fest, daß die nunmehr angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht mehr ausdrücklich vorsähen, daß Zuschüsse an außerhalb des Französischen Sprachgebietes im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassene Einrichtungen vergeben würden. Daraus leite sie ab, daß von einer Überschreitung der territorialen Zuständigkeit nicht mehr die Rede sei.

Auf diese Weise verstoße die Regierung der Französischen Gemeinschaft jedoch gegen die grundlegenden Regeln der Logik. Der Umstand, daß ein Dekret sich an das habe halten wollen, was der Hof in einem früheren Dekret für verfassungswidrig befunden habe, bedeute nämlich nicht, daß das neue Dekret *ipso facto* der Verfassung entspreche; im Gegenteil, das neue Dekret müsse an sich beurteilt werden, *a fortiori* wenn sich herausstelle, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt habe, zwar einer (erneuten) Nichtigerklärung zu entgehen, jedoch inhaltlich nichts zu verändern. Anders ausgedrückt, auch wenn die Französische Gemeinschaft formal dem Urteil des Hofes entsprochen habe, sei dies materiell sicherlich nicht der Fall. Die Flämische Regierung sei nicht davon überzeugt, daß der Hof sich damit begnügen werde, daß der Föderalstaat und/oder die Gemeinschaften sich lediglich *pro forma* einer Nichtigerklärung unterwerfen und im übrigen diese Nichtigerklärung ignorieren würden.

A.16.4. Bezüglich des dritten Klagegrunds der Flämischen Regierung behaupte die Regierung der Französischen Gemeinschaft, es sei nicht gegen Artikel 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen worden, da zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags bezüglich des Interessenkonfliktes ein Kompetenzkonflikt anhängig gemacht worden sei, so daß gemäß Paragraph 5 desselben Artikels das Verfahren des Interessenkonfliktes ausgesetzt worden sei, und hieraus leite sie anschließend « die Aussetzung der Aussetzung » des dekretgebenden Verfahrens ab.

Darauf sei zunächst zu antworten, daß weder am 17. Dezember 1996, dem Datum der Annahme des betreffenden Antrags bezüglich des Interessenkonfliktes, noch am 18. Dezember 1996, dem Datum, an dem dieser beim Rat der Französischen Gemeinschaft eingegangen sei, ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Kompetenzkonflikt gegen das mit diesem Mittel angefochtene Dekret vom 20. Dezember 1996 eingeleitet worden sei. Der Umstand, daß diese Dekrete sich auf denselben Haushaltsplan desselben Haushaltsjahres bezogen hätten, tue dem keinen Abbruch.

Im übrigen widerspreche die Regierung der Französischen Gemeinschaft sich in diesem Punkt. Sie behaupte nämlich, die Französische Gemeinschaft halte sich mit dem Dekret vom 20. Dezember 1996 an das Urteil des Hofes vom 3. Oktober 1996. Dies setze notwendigerweise voraus, daß das Dekret vom 20. Dezember 1996 sich von den abgeänderten Dekreten unterscheide, so daß diese Dekrete sich hypothetisch auf unterschiedliche Angelegenheiten beziehen würden und Artikel 32 § 5 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen nicht anwendbar gewesen sei. In jedem Fall könne der Hof sich in den Angelegenheiten bezüglich der ursprünglichen Dekrete vom 20. Dezember 1995 und vom 25. Juli 1996 nur schwerlich zu dem Kompetenzkonflikt äußern, der durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 ausgelöst worden sei, außer wenn keinerlei Unterschied zwischen diesen beiden Dekreten bestünde. Folglich würde eine etwaige Aussetzung des Verfahrens des Interessenkonfliktes im Anschluß an das Einleiten eines Verfahrens wegen Kompetenzkonfliktes, *quod non*, zwar zur Folge haben, daß gemäß dem wortwörtlichen Text von Artikel 32 § 5 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen das « Verfahren zur Regelung eines Interessenkonfliktes » ausgesetzt würde, doch dies bedeute nicht, daß die Aussetzung des gesetzgebenden - im vorliegenden Fall dekretgebenden - Verfahrens, die sich gemäß Artikel 32 § 1 Absatz 1 *in fine* des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 von Rechts wegen aus der Annahme eines Antrags über einen Interessenkonflikt ergebe, aufgehoben würde.

- B -

*Hinsichtlich der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhobenen Einreden*

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, daß die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1088 und 1089 wegen fehlenden Gegenstands unzulässig seien, soweit sie gegen das Dekret vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 gerichtet seien, da die angefochtenen Bestimmungen dieses Dekrets mittlerweile durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 rückwirkend aufgehoben worden seien.

B.1.2. Die Nichtigkeitsklagen betreffen mehrere Dekrete der Französischen Gemeinschaft, und zwar

a) das Dekret vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996,

b) das Dekret vom 25. Juli 1996 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996,

c) das Dekret vom 25. Juli 1996 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997, und

d) das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997.

B.1.3. Das vorgenannte Dekret vom 20. Dezember 1996 hebt die angefochtenen

Bestimmungen der übrigen Dekrete rückwirkend auf. Da jedoch auch Klage auf Nichtigerklärung dieses Dekrets erhoben wurde, so daß es möglicherweise für nichtig erklärt werden kann, ist nicht auszuschließen, daß die gegen die übrigen Dekrete gerichteten Klagen dennoch einen Gegenstand haben können. Aus diesem Grund hat der Hof an erster Stelle das Dekret vom 20. Dezember 1996 zu prüfen.

*Hinsichtlich des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996*

*Der erste Klagegrund*

B.2. Die klagende Partei bringt vor, daß die angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung beinhalten würden. Sie ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen nämlich den gleichen Inhalt hätten wie jene Haushaltsbestimmungen, die der Hof in seinem Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 wegen Verstoßes gegen die genannten Verfassungsbestimmungen für nichtig erklärt habe, und daß sie demzufolge gleicherweise mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet seien.

B.3.1. Die Annahme der angefochtenen Bestimmungen erfolgte im Anschluß an die Nichtigerklärung haushaltsmäßiger Ermächtigungen durch das Urteil Nr. 54/96 (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1995-1996, 5-II-2, Nr. 1, SS. 2 und 3; 5-II-2, Nr. 8, S. 2).

Im besagten Urteil hat der Hof nämlich im Dekret vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 den nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken von Programm 3 « Aide aux associations francophones des communes à statut linguistique spécial » (« Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ») des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » sowie Artikel 1, soweit er den nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen des vor-

genannten Programms umfaßt, für nichtig erklärt.

B.3.2. Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES HAUSHALTSPLANS 1996

[...]

KAPITEL II. - *Ministerium für Kultur und Soziales - Tabelle II.*

Art. 2. § 1. Programm 3 des Organisationsbereichs 61 des Haushaltsplans 1996 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

Der Wortlaut von Programm 1 des Bereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch folgenden Wortlaut ersetzt: 'Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft '.

Der Betrag der nicht aufgeteilten Kredite von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird im ursprünglichen Haushaltsplan 1996 auf 32 Millionen festgesetzt.

Die Kredite, die zu Lasten der Grundzuwendungen 33.03 (PA 31) und 33.04 (PA 32) von Programm 3 des Organisationsbereichs 61 festgelegt, zur Auszahlung angewiesen und beglichen wurden, werden auf die Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 übertragen.

Der Wortlaut der vorgenannten Grundzuwendung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 folgendermaßen angepaßt: 'Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte '.

§ 2. Die festgelegten, zur Auszahlung angewiesenen und beglichenen Ausgaben zu Lasten der Grundzuwendungen von Programm 3 des Organisationsbereichs 61 des Haushaltsplans 1995 und der Kredite bezüglich derselben Grundzuwendungen, die in Anwendung von Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen auf das Jahr 1996 übertragen wurden, werden zu Lasten der Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 des Haushaltsplans 1996 unter der Rubrik 'zusätzliche Kredite für vorangegangene Jahre ' normalisiert.

Die laufenden Auszahlungsanweisungen und Begleichungen können nachträglich normalisiert werden. »

« BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES HAUSHALTSPLANS 1997 »

KAPITEL III. - *Ministerium für Kultur und Soziales - Tabelle I*

Art. 4. Programm 3 des Organisationsbereichs 61 des Haushaltsplans 1997 sowie die in den Grundzuwendungen 33.03 (PA 31) und 33.04 (PA 32) vorgesehenen

Kredite werden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

Der Wortlaut von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 durch folgenden Wortlaut ersetzt: 'Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft '.

Der Betrag von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird auf 32 Millionen festgesetzt.

Der Wortlaut der Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 folgendermaßen angepaßt: 'Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte '.

Der Betrag der Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf 12,5 Millionen festgesetzt. »

B.4.1. Im Rat der Französischen Gemeinschaft bei der Annahme dieser Bestimmungen abgegebene Erklärungen deuten auf einen Irrtum in bezug auf die Tragweite des Urteils Nr. 54/96 hin.

Hinsichtlich der ins Auge gefaßten Dekretsbestimmungen erklärte der Haushaltsminister nämlich folgendes: « Die Begründung des Urteils des Schiedshofes [...] war im wesentlichen formeller Art, da sie sich auf die inadäquate Beschaffenheit der Formulierung des betreffenden Programms bezog » (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1995-1996, 5-II-2, Nr. 8, S. 2).

Obwohl im Urteil Nr. 54/96 die Rede war von der Art und Weise, wie die angefochtene Bestimmung « aufgefaßt und formuliert » worden war, beruhte die Begründung auch auf Erwägungen, die sich nicht auf die Form beziehen, und zwar:

- Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen bestimmen die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre ist. Sie ermächtigen sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.



- Die Gemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen. Dabei müssen sie jedoch die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlegt (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

- Die extraterritorialen Folgen, die durch eine Gemeinschaft ergriffene Maßnahmen zur Förderung der Kultur nichtsdestoweniger haben können, dürfen die Kulturpolitik einer anderen Gemeinschaft nicht konterkarieren.

- Die angefochtene Bestimmung war nicht als eine Maßnahme zur Förderung der französischen Kultur zu bewerten, sondern lief auf eine Maßnahme zum Schutz der in gewissen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus.

B.4.2. Eine rein förmliche Änderung kann weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen schaffen, deren Unvereinbarkeit mit den verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften der Hof bereits hat feststellen müssen. Sie kann eine vom Hof festgestellte Unvereinbarkeit dem Inhalt nach nicht beheben, ohne daß dabei die absolute Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils mißachtet wird.

B.5.1. Abgesehen von den Aufhebungsbestimmungen von Artikel 2 § 1 Absatz 1 und von Artikel 4 Absatz 1 laufen die Bestimmungen von Artikel 2 § 1 und von Artikel 4 darauf hinaus, daß hinsichtlich der Haushaltspläne der jeweiligen Jahre 1996 und 1997 das ursprünglich vorgesehene Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » in Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » aufgeht und daß die Kredite über 10,5 Millionen pro Haushaltsjahr, die durch die Haushaltsdekrete vom 20. Dezember 1995 und 25. Juli 1996 mit der Zweckbestimmung « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus »

eröffnet worden waren, den Krediten mit der Zweckbestimmung «Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte » hinzugefügt werden.

B.5.2. Die Bestimmung von Artikel 2 § 2 beinhaltet ihrerseits, daß die vorher unter Programm 3 des Haushaltsplans 1995 und des noch nicht angepaßten Haushaltsplans 1996 genehmigten Ausgaben unter Programm 1 des Haushaltsplans 1996 normalisiert werden.

B.5.3. Der Hof stellt fest, daß der betreffende Kredit über 10,5 Millionen für die entsprechenden Haushaltsjahre nicht aufgehoben worden ist und daß die haushaltmäßige Änderung in einer Verlagerung des betreffenden Betrags zu einem anderen, in einer weitergefaßten Formulierung gehaltenen Programm besteht.

B.6. Artikel 2 § 1 Absatz 1 hebt für den Haushaltsplan 1996 die für verfassungswidrig erachtete Bestimmung auf. Er richtet sich also nach dem Urteil Nr. 54/96.

B.7.1. Indem der Dekretgeber nicht den Anwendungsbereich von Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 festgelegt hat, ist davon auszugehen, daß er sich nach Artikel 127 § 2 der Verfassung gerichtet hat, und sind diese Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

B.7.2. Der Hof weist allerdings darauf hin, daß aus verschiedenen Erklärungen, die während der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervorgeht, daß Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 selbst nur eine rein förmliche Anpassung darstellen könnte, die in Wirklichkeit für das Haushaltsjahr 1996 die Aufrechterhaltung jener Bestimmungen vertuscht, die durch das Urteil Nr. 54/96 für das Haushaltsjahr 1995 für nichtig erklärt worden sind.

B.7.3. Der Hof darf den Sinn der angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht ändern, indem er Erklärungen, die ihrer Verabschiedung vorausgegangen sind, statt

ihres Wortlauts zum Maßstab nimmt.

Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 darf jedoch auf keinen Fall dahingehend ausgelegt werden, daß er es erlaubt, für 1996 jene Zweckbestimmungen aufrechtzuerhalten, die der Hof als im Widerspruch zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften stehend betrachtet hat. Eben unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt ist die Klage zurückzuweisen, soweit sie gegen diese Dekretsbestimmungen gerichtet ist.

B.8.1. Artikel 2 § 1 Absätze 4 und 5 und Artikel 2 § 2 übertragen die Haushaltsposten, die der Hof für das Haushaltsjahr 1995 für nichtig erklärt hatte und die durch die vorgenannten Dekrete vom 20. Dezember 1995 und 25. Juli 1996 im Haushaltsplan bezüglich des Haushaltsjahres 1996 übernommen wurden. Sie haben zum Zweck, gewährte Zuwendungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 « anzupassen » und festgelegte, zur Auszahlung angewiesene und beglichene Ausgaben zu « normalisieren », wobei vorgesehen ist, daß « die laufenden Auszahlungsanweisungen und Begleichungen [...] nachträglich normalisiert werden [können] ».

B.8.2. Solche Vorgänge haben nicht zum Zweck, sich nach den im Urteil Nr. 54/96 in Erinnerung gerufenen Regeln zu richten, sondern zielen darauf ab, Vorgänge zu decken, die mit dem im besagten Urteil festgestellten Fehler der Verfassungswidrigkeit behaftet sind, indem ihre Bezeichnung geändert wird, ohne daß die Zweckbestimmung, die sie durch die für nichtig erklärten Bestimmungen erhalten hatten, geändert wird. Artikel 2 § 1 Absätze 4 und 5 und § 2 ist demzufolge für nichtig zu erklären.

B.9. Artikel 4 Absatz 1 hebt im Haushaltsplan 1997 die für verfassungswidrig erachtete Bestimmung auf. Er richtet sich also nach dem Urteil Nr. 54/96.

B.10.1. Artikel 4 Absätze 2 und 3 hat bezüglich des Haushaltsplans 1997 den gleichen Inhalt wie Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 bezüglich des Haushaltsplans 1996. Artikel 4 Absätze 4 und 5 ändert im selben Sinne die entsprechenden

Grundzuwendungen.

B.10.2. Aus den unter B.7.2 und B.7.3 dargelegten Gründen darf Artikel 4 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 auf keinen Fall dahingehend ausgelegt werden, daß er es erlaubt, für den Haushaltsplan 1997 die Zweckbestimmungen aufrechtzuerhalten, die der Hof als im Widerspruch zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften stehend betrachtet hat. Eben unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt ist die Klage zurückzuweisen, soweit sie gegen diesen Artikel 4 gerichtet ist.

#### *Der zweite Klagegrund*

B.11.1. Der zweite Klagegrund betrifft eine Verletzung des Territorialitätsgrundsatzes, ausgehend von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die niederländische Kulturgemeinschaft und für die französische Kulturgemeinschaft und Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Der Klagegrund wird nur insofern geprüft, als er gegen jene Bestimmungen gerichtet ist, die nicht aufgrund des ersten Klagegrunds für nichtig zu erklären sind.

B.11.2. Die vorgenannten Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli 1971 und 8. August 1980 legen ausdrücklich und erschöpfend die Ausnahmen von der grundsätzlichen örtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften fest und bestimmen, daß die betreffenden Regelungen und Verhältnisse nur mit Zustimmung der zwei Gemeinschaftsräte geändert werden können und daß jeder Vorschlag, solche Änderungen vorzunehmen, vorher den vereinigten Kommissionen für Zusammenarbeit vorgelegt werden. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Verhältnisse, die dem Gegenstand der Klage fremd sind.

Der Klagegrund entbehrt der rechtlichen Grundlage.

### *Der dritte Klagegrund*

B.12.1. Im dritten Klagegrund wird hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen des vorgenannten Dekrets vom 20. Dezember 1996 ein Verstoß gegen Artikel 32 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen Artikel 143 § 2 der Verfassung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, entweder einzeln betrachtet oder in Verbindung mit den vorgenannten Artikeln, geltend gemacht.

B.12.2. Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Für die Anwendung der Artikel 1 und 26 § 1 gelten als Regel, auf die sich Nr. 1 dieser beiden Bestimmungen bezieht, die Konzertierung, die Beteiligung, die Weitergabe von Informationen, die Stellungnahmen, die gleichlautenden Stellungnahmen, die Vereinbarungen, die gemeinschaftlichen Vereinbarungen und die Vorschläge, die das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mit Ausnahme der in Artikel 92*bis* dieses Gesetzes erwähnten Zusammenarbeitsabkommen, das Sondergesetz bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder jedes andere in Ausführung der Artikel 59*bis*, 59*ter*, 107*quater*, 108*ter* und 115 der Verfassung erlassene Gesetz vorsehen. »

Die Vorschriften bezüglich der Vorbeugung von Interessenkonflikten sind nicht als Zuständigkeitsverteilungsvorschriften zu betrachten, deren Verletzung aufgrund der vorgenannten Bestimmung vor dem Hof geltend gemacht werden kann.

B.12.3. Soweit der Klagegrund eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus der Nichtbeachtung der vorherigen Verfahren zur Vorbeugung von Interessenkonflikten ableitet, ist darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeit des Hofes in bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung sich auf die Aufsicht beschränkt, die sich auf den Inhalt der gesetzgeberischen Normen bezieht, nicht aber - vorbehaltlich des vorgenannten Artikels 124*bis* - auf die Einhaltung der Formvorschriften vor ihrer Annahme.

Dem dritten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

*Hinsichtlich des Dekrets vom 20. Dezember 1995 und der beiden Dekrete vom 25. Juli 1996 der Französischen Gemeinschaft*

B.13.1. Die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 1996 ist auf die in B.8 festgestellte Zuständigkeitsüberschreitung zu beschränken, weshalb sich die Nichtigklärung nicht auf Artikel 2 § 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 erstreckt.

B.13.2. Demzufolge sind die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 20. Dezember 1995 und die beiden Dekrete vom 25. Juli 1996 weiterhin aufgehoben und sind die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988, 990, 1068 und 1088 gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 Artikel 2 § 1 Absätze 4 und 5 und § 2 für nichtig;

- weist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1089 im übrigen zurück, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 auf keinen Fall dahingehend ausgelegt werden können, daß sie es erlauben, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge für die Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu bestimmen;

- erklärt die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 988, 990, 1068 und 1088 für gegenstandslos.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève